

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

KetoMed

Internationale Fachgesellschaft für kohlenhydratreduzierte und ketogene Ernährungsformen – International Society for Low-Carb and Ketogenic Diets

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz: e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist *die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung* gemäß § 52 (2) S.1 Nr. 1 und Nr. 7 der Abgabenordnung bezüglich kohlenhydratreduzierter („low carb“) und ketogener Ernährungsweisen. Aufgaben des Vereins sind: a) die Bereitstellung von wissenschaftlichen Beiträgen über kohlenhydratreduzierte und ketogene Ernährungsweisen im Rahmen einer über das Internet zugänglichen Sammlung, b) die Durchführung gezielter Fortbildungsveranstaltungen, c) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der kohlenhydratreduzierten und ketogenen Ernährungsweisen, d) die Informationen der Fachöffentlichkeit über die facheinschlägige Wissenschaft, e) die Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich Informationen über Karriere- und Fortbildungsmöglichkeiten und f) die Unterweisung von Fachleuten, Multiplikatoren und interessierten Laien z. B. durch Vorträge, Beiträge und Veröffentlichungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins und weitere Personen, die eine Tätigkeit im Sinne des Vereins ausüben, können für ihre Tätigkeit nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine Zuwendung im Sinne von § 3 Nr. 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtszuschale) erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine anerkannte mehrjährige Ausbildung (z. B. Universität, Fachhochschule, gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für Gesundheitsfachberufe) im Bereich Medizin, Ernährung, Diätetik oder Naturwissenschaften verfügt, oder Student dieser Fachrichtungen ist.

Der Vorstand erarbeitet eine Positivliste mit den anzuerkennenden Ausbildungen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit einem ggf. einberufenen zuständigen Beirat, ob einem Mitgliedsantrag zugestimmt werden kann. Dieser Beschluss ist bindend.

3. Fördermitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge sowie auf Wunsch durch aktive Mitarbeit unterstützen möchten. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Unterlassung der Beitragszahlung für zwei Jahre, sofern das Mitglied zweimal erfolglos schriftlich oder elektronisch zur Zahlung aufgefordert wurde.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist bindend.

7. Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben bei Aufnahme dem Verein den für das Jahr ihres Eintritts gültigen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und bis zu maximal 18 weiteren Beisitzern. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Vereinsmitglieder sein.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren).
5. Gesamtvorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter (dies untereinander nach der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem höheren Lebensalter) in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden (in der vorgenannten Reihenfolge). Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Ämter des Gesamtvorstandes besetzt sind.

7. Über die Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
8. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
9. Die Mitgliederversammlung soll zwei Kassenprüfer bestimmen.
10. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
11. Die Vorstandsmitglieder des Vereins und weitere Personen, die eine Tätigkeit im Sinne des Vereins ausüben, können für ihre Tätigkeit nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine Zuwendung im Sinne von § 3 Nr. 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtszuschale) erhalten.
12. In dem vorbezeichneten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
13. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, sollen bevorzugt elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
4. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner zwei Stellvertreter entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 10 Satz 3. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit 75 % und für sonstige Änderungen der Satzung eine solche von 65 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 (2) S.1 Nr.1 und Nr. 7 der Abgabenordnung bezüglich kohlenhydratreduzierter („low carb“) und ketogener Ernährungsweisen.